

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1971

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 2030 223	16. 7. 1971	Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achtes Besoldungsänderungsgesetz — 8. LBesÄndG —)	204

20320
2030
223

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Achtes Besoldungsänderungsgesetz
— 8. LBesÄndG —)**

Vom 16. Juli 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Allgemeine Erhöhung der
Dienst- und Versorgungsbezüge
für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 20. März 1971

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbesoldungsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) aufgeführten Sätze der Grundgehälter in den Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer werden durch die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 1

(2) Die für Hochschullehrer auf Grund der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H festgesetzten Sondergrundgehälter und ruhegehaltfähigen Zuschüsse zum Grundgehalt werden um sieben vom Hundert erhöht.

(3) Die Sätze der in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A aufgeführten Amtszulagen, Stellenzulagen und Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt werden nach Maßgabe der Aufstellung in der Anlage 2 dieses Gesetzes geändert.

Anlage 2

(4) Die Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1971 (GV. NW. S. 184), werden durch die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 3

(5) Auf Ausgleichszulagen nach Artikel III § 3 Abs. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) werden die Erhöhungen der Dienstbezüge nach den Absätzen 1 bis 4 nicht angerechnet.

§ 2

(1) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter treten die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um sieben vom Hundert erhöht.

(3) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um zehn vom Hundert erhöht.

(5) Die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Zulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A werden nach Maßgabe der Aufstellung in der Anlage 2 dieses Gesetzes geändert.

(6) Die betragsmäßig ausgewiesenen Zulagen in der Verordnung vom 31. Mai 1966 zur Änderung der Überleitungsverordnung zu § 27 b Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes (GV. NW. S. 375), in der Überleitungsverordnung vom 11. Februar 1970 zu Artikel VI § 2 Abs. 3

des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes (GV. NW. S. 159) und in der Überleitungsverordnung vom 15. Dezember 1970 zu Artikel III § 4 Abs. 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (GV. NW. S. 769) werden um sieben vom Hundert erhöht. Das gleiche gilt für Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254), soweit sie auf Grund des § 27 b Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) zugestanden haben.

Artikel II

Anpassung an geänderte Rahmenvorschriften
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt,
- b) in Absatz 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:
„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.“

Artikel III

Anpassung an unmittelbar geltende besoldungsrechtliche
und versorgungsrechtliche Vorschriften des Bundes

§ 1

Das Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienstbezüge nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften der §§ 5 a bis 20 (außer § 12 Abs. 2), 42, 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die in § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Richter des Landes.“

2. Die §§ 2, 6 bis 11, 12 Abs. 1, §§ 13 bis 15, 17 bis 20 und 26 werden gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1 — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Das Grundgehalt wird in den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B und in der Besoldungsordnung H nach der Anlage 1 dieses Gesetzes gewährt.

(3) Bei der Anwendung des § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle der

Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage I die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage 1 dieses Gesetzes.“

4. In § 29 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt bei der Anwendung des § 38 Abs. 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände findet § 6 Abs. 2 bis 4 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.“

6. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(2) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der Finanzminister zuständig.“

7. Die Bezeichnungen der Tarifklassen des Ortszuschlages in den Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes) werden wie folgt geändert:

bisherige Tarifklasse	neue Tarifklasse
I	II
II	Ic
III	Ib
IV	Ia.

§ 2

Artikel I § 1 Abs. 2, 3 und 5 dieses Gesetzes gilt für die Zeit vom 21. März 1971 an fort.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen 1 bis 9, 11, 12, 13, 14 bis 16 der Besoldungsordnung A oder der Besoldungsgruppen 1 bis 7 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes; im übrigen gelten die in Artikel I § 2 genannten Sätze unverändert fort.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1971 (GV. NW. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 126 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Höhe des Mindestruhegehaltes richtet sich nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.“
2. In § 132 Satz 3 und § 136 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils der Klammerhinweis „(§ 126 Abs. 1 Satz 2)“ durch den

Klammerhinweis „(§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

3. Dem § 144 wird als Absatz 6 angefügt:

„(6) § 135 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes über die erweiterte Unfallfürsorge gilt unmittelbar.“

4. In § 149 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieses beträgt mindestens sechshundsechzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter dem in § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Betrag zurückbleiben.“

5. In § 168 Abs. 4 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a gilt mindestens der in § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundesbeamtengesetzes genannte Betrag.“

6. In § 193 Abs. 1 Satz 1 werden der Klammerhinweis „(§ 2 des Landesbesoldungsgesetzes)“ gestrichen sowie die Worte „höchstens jedoch zwölftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „höchstens jedoch den in § 103 des Beamtenechtsrahmengesetzes genannten Betrag“ ersetzt.

7. In § 221 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „nach § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 132 Satz 3 und § 136 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes“ durch die Worte „nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

8. In § 228 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „beträgt fünfundsiebzig vom Hundert“ durch die Worte „richtet sich nach § 181 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Besoldungsordnungen

§ 1

Die Besoldungsordnungen — Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes — werden wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden

- a) bei Nummer 2 der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“

- b) die bisherige Nummer 3 ersetzt durch:

„Nach Maßgabe des Haushaltsplans dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich ihrer Beförderungsränge auch an Gesamtschulen, die Amtsbezeichnungen für Studienräte und für Studienräte an berufsbildenden Schulen einschließlich ihrer Beförderungsränge auch an den Kollegschulen verwendet werden.“

- c) unter Nummer 10

- aa) im Satz 1 das Wort „nichtruhegehaltfähige“ gestrichen, der Betrag „67 DM“ durch „87 DM“ sowie der Betrag „100 DM“ durch „145 DM“ ersetzt,

- bb) der bisherige Satz 2 ersetzt durch:

„Sie ist ruhegehaltfähig in Höhe von

- a) 67 DM für Beamte des mittleren Dienstes,
- b) 100 DM für Beamte des gehobenen Dienstes.“

- d) unter Nummer 12

- aa) bei Buchstabe a in Satz 1 das Wort „nichtruhegehaltfähige“ durch „ruhegehaltfähige“ ersetzt,

- bb) bei Buchstabe a Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Diese beträgt
für die Beamten des mittleren Dienstes 67 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes 100 DM.“

- cc) der bisherige Buchstabe b ersetzt durch:
- „b) Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung (-fahndung) eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, die für Beamte des mittleren Dienstes 20 DM, des gehobenen Dienstes 45 DM beträgt und neben der Zulage nach Buchstabe a gewährt wird.“
- e) die bisherige Nummer 13 ersetzt durch:
- „13. Polizeivollzugsbeamte des Landes erhalten eine Stellenzulage (Polizeizulage) nach Maßgabe des Artikels II § 16 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208). Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A 5, die nicht unter Satz 1 fallen, erhalten nach Beendigung der Grundausbildung eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 50 DM, im Einzeldienst eine solche von 100 DM.“
- f) die bisherige Nummer 14 ersetzt durch:
- „14. a) Beamte des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.
- b) Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.
- c) Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“
- g) die bisherige Nummer 16 ersetzt durch:
- „16. Bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften oder der Rechtspflegerschule tätige und zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben befähigte Beamte einer Laufbahn des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“
- h) die bisherige Nummer 17 ersetzt durch:
- „17. a) Beamte des mittleren technischen Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.
- b) Beamte einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben. Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.“
- i) die bisherige Nummer 18 ersetzt durch:
- „18. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte (-assessoren), Studienräte (-assessoren) an berufsbildenden Schulen, Bauräte im Ingenieurschuldienst und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Entsprechendes gilt für die Beamten der Besoldungsgruppe H 1.“
- j) als neue Nummer 21 angefügt:
- „21. Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei einer obersten Landesbehörde eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Zulage beträgt 12,5 vom Hundert
- | des Endgrundgehalts/
Grundgehalts
der
Besoldungsgruppe | bei Beamten
der
Besoldungsgruppen |
|---|---|
| A 5 | A 1 bis A 5 |
| A 9 | A 6 bis A 9 |
| A 13 | A 10 bis A 13 a, H 1 |
| A 15 | A 14, A 15, B 1, H 2, H 3 |
| B 3 | A 16, B 2 bis B 4, H 4, H 5 |
| B 6 | B 5 bis B 7 |
| B 9 | B 8 bis B 10 |
| B 11 | B 11 |
- und wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen gewährt, die auf Grund anderer Vorschriften zustehen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.“
- k) als neue Nummer 22 angefügt:
- „22. Treffen nach den vorstehenden Nummern oder nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen mehrere Zulagen (Amtszulagen, Stellenzulagen) zusammen, so werden, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) Amtszulagen auf Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen auf nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen angerechnet,
- b) von mehreren ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nur die höhere gewährt.“
2. In Besoldungsgruppe A 2 werden die Fußnotenhinweise „1)“ sowie Fußnote 1 gestrichen.
3. In Besoldungsgruppe A 3 werden die Fußnotenhinweise „1)“ sowie Fußnote 1 gestrichen.
4. In Besoldungsgruppe A 4 werden
- a) Fußnote 1 wie folgt neu gefaßt:
- „1) Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM, die neben der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 14 gewährt wird.“
- b) die Fußnotenhinweise „2)“ sowie Fußnote 2 gestrichen.
5. In Besoldungsgruppe A 5 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:
- „1) Erhält eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 17.“
6. In Besoldungsgruppe A 6 werden
- a) bei „Bergvermessungssekretär 1)“
- „Eichsekretär 1)“
- „Gewerbeseekretär 1)“
- „Maschinenmeister 1)“
- „Oberfeuerwehrmann
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 — 1)“
- „Verwalter
- bei einer Justizvollzugsanstalt —
- (künftig wegfallend) 1)“
- „Werkmeister 1)“
- jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen,
- b) Fußnote 1 wie folgt neu gefaßt:
- „1) Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 17.“

7. In Besoldungsgruppe A 7 werden
 - a) bei „Bergvermessungsobersekretär ¹⁾“
„Eichobersekretär ¹⁾“
„Gewerbeobersekretär ¹⁾“
„Maschinenobermeister ¹⁾“
„Oberfeuerwehrmann
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe
A 6 — ¹⁾“
„Oberwerkmeister ¹⁾“
jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen,
 - b) Fußnote 1 wie folgt neu gefaßt:
„1) Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung
Nr. 17.“.
8. In Besoldungsgruppe A 8 werden
 - a) bei „Bergvermessungshauptsekretär ¹⁾ ²⁾“
„Eichhauptsekretär ¹⁾ ²⁾“
„Gewerbhauptsekretär ¹⁾ ²⁾“
„Hauptwerkmeister ¹⁾ ²⁾“
„Maschinenhauptmeister ¹⁾ ²⁾“
„Oberbrandmeister ²⁾“
jeweils der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen,
 - b) Fußnote 2 wie folgt neu gefaßt:
„2) Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung
Nr. 17.“.
9. In Besoldungsgruppe A 9 werden
die Fußnotenhinweise „3)“ sowie Fußnote 3 ge-
strichen.
10. In Besoldungsgruppe A 10 werden
bei „Bergoberinspektor ¹⁾“
„Bergvermessungsoberinspektor ¹⁾“
„Brandoberinspektor ¹⁾“
„Eichoberinspektor ¹⁾“
„Gartenoberinspektor ¹⁾“
„Gewerbeoberinspektor ¹⁾“
„Regierungskartographenoberinspektor ¹⁾“
„Regierungsoberbauinspektor ¹⁾“
„Regierungsoberinspektor ¹⁾“
„Regierungsvermessungsoberinspektor ¹⁾“
„Steueroberinspektor ¹⁾“
jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen.
11. In Besoldungsgruppe A 11 werden
 - a) gestrichen
 - aa) die Fußnotenhinweise „1)“ sowie Fußnote 1,
 - bb) bei „Bergamtman ¹⁾ ²⁾“
„Bergvermessungsamtman ¹⁾ ²⁾“
„Brandamtman ¹⁾ ²⁾“
„Eichamtman ¹⁾ ²⁾“
„Gartenamtman ¹⁾ ²⁾“
„Gewerbeamtman ¹⁾ ²⁾“
„Regierungsamtman ¹⁾ ²⁾“
„Regierungsbauamtman ¹⁾ ²⁾“
„Regierungskartographenamtman ¹⁾ ²⁾“
„Regierungsvermessungsamtman ¹⁾ ²⁾“
„Steueramtman ¹⁾ ²⁾“
jeweils der Fußnotenhinweis „2)“,
 - b) angefügt
 - aa) bei „Zollamtman“ der Fußnotenhinweis „3)“,
 - bb) am Schluß folgende neue Fußnote 3:
„3) Erhält eine Stellenzulage entsprechend
der Vorbemerkung Nr. 12.“.
12. In Besoldungsgruppe A 12 werden
 - a) gestrichen
 - aa) die Fußnotenhinweise „2)“ sowie Fußnote 2,
 - bb) die Fußnotenhinweise „3)“ sowie Fußnote 3,
 - b) angefügt
 - aa) bei „Zollrat“ der Fußnotenhinweis „5)“,
 - bb) folgende neue Fußnote 5:
„5) Erhält eine Stellenzulage entsprechend
der Vorbemerkung Nr. 12.“.
 - c) angefügt
 - aa) bei „Oberamtsanwalt (künftig wegfallend)“
der Fußnotenhinweis „6)“,
 - bb) folgende neue Fußnote 6:
„6) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzu-
lage von 70,52 DM.“.
13. In Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt
 - a) bei „Oberzollrat“ der Fußnotenhinweis „10)“,
 - b) am Schluß folgende neue Fußnote 10:
„10) Erhält eine Stellenzulage entsprechend der
Vorbemerkung Nr. 12.“.
14. In Besoldungsgruppe A 15 erhält Fußnote 11 fol-
gende Fassung:
„11) In der dreizehnten Dienstaltersstufe.“.
15. In Besoldungsgruppe A 16 erhält Fußnote 3 folgende
Fassung:
„3) Von der vierzehnten Dienstaltersstufe an.“.
16. Im Anhang zur Besoldungsordnung A werden ge-
strichen
 - a) in Besoldungsgruppe A 12 a
die Fußnotenhinweise „1)“ sowie Fußnote 1,
 - b) in Besoldungsgruppe A 13
der Fußnotenhinweis „3)“ sowie Fußnote 3.
17. In Besoldungsgruppe B 2 werden eingefügt:
„Direktor der Landesrentenbehörde“,
„Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwick-
lungsforschung“.
18. In Besoldungsgruppe B 5 wird eingefügt:
„Präsident der Landesanstalt für Gewässerkunde und
Gewässerschutz“.
19. Den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H wird
als neue Nummer 4 angefügt:
„4. Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschu-
len erhalten als Rektor, Prorektor (Konrektor)
oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hoch-
schule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine
widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, de-
ren Höhe der Minister für Wissenschaft und
Forschung im Einvernehmen mit dem Finanz-
minister bestimmt.“.
20. In Besoldungsgruppe H 4 erhält Fußnote 1 folgende
Fassung:
„1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält
für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale
von mindestens 3 000 DM, höchstens 18 000 DM
jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als
3 000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des
Finanzministers.“.
21. Es werden gestrichen
 - a) in Besoldungsgruppe A 3 bei
„Hausmeister — an einer Fachhochschule — (kün-
ftig wegfallend) ¹⁾“
der Fußnotenhinweis „1)“,
 - b) in Besoldungsgruppe A 6 bei
„Maschinenmeister — an einer Fachhochschule ¹⁾“
der Fußnotenhinweis „1)“,
 - c) in Besoldungsgruppe A 7 bei
„Maschinenobermeister — an einer Fachhoch-
schule — ¹⁾“ der Fußnotenhinweis „1)“,

d) in Besoldungsgruppe A 8 bei

„Maschinenhauptmeister — an einer Fachhochschule — 1) 2)“ der Fußnotenhinweis „2)“,

e) in Besoldungsgruppe A 11 bei

„Oberlehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule — 1)“,

„Technischer Oberlehrer — an einer Fachhochschule — 1) 2)“ jeweils der Fußnotenhinweis „1)“.

§ 2

Vermindert sich bei einem Beamten durch die Vorschriften des § 1 der ihm nach bisherigem Recht zustehende Gesamtbetrag der Zulagen, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des fortgefallenen Betrages, solange er die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach bisherigem Recht erfüllt.

Artikel V

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach den Nummern 10, 12 Buchstabe a, 13, 14, 16, 17 und 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen sind beim Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen sowie mit den in den Vorbemerkungen und in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen genannten Maßgaben den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen, denen ein Grundgehalt zugrunde liegt. Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in Satz 1 erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer der in Satz 1 genannten Zulagen vor, so wird nur eine der Zulagen, gegebenenfalls die höhere, zugrunde gelegt. Die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Amtszulagen nach Fußnote 1 zu den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 sowie nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 werden gestrichen; die Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4 wird durch den Betrag von 28,89 DM ersetzt.

(2) Auf die nach Absatz 1 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legende Zulage werden die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Zulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein nach Artikel VI des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes gewährter Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Betrag der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Absatz 1.

§ 2

Die Anlage 4 zu Artikel III § 4 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (Überleitungsübersicht für Versorgungsempfänger) wird wie folgt geändert:

1. Unter der neuen Nummer 33 a werden die Amtsbezeichnung „Oberamtsanwalt“, als bisherige Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe „A 12“ und als neue Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe „A 12 + Zulage gemäß Fußn. 6“ eingefügt.
2. In Nummer 91 wird in der Spalte „Amtsbezeichnung“ das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

§ 3

(1) Artikel VI § 2 Abs. 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) gilt auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. April 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten sind.

(2) Stehen Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne des § 228 des Landesbeamtengesetzes zu, so entfällt die Dienstzeitvoraussetzung nach Artikel VI § 2 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat.

§ 4

(1) Artikel VI des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes gilt auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten sind.

(2) Artikel VI § 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes ist auch anzuwenden, wenn die am 30. Juni 1971 geltenden Eingruppierungsvorschriften bei Zugrundelegung der Verhältnisse bei Eintritt des Versorgungsfalles eine günstigere Eingruppierung zugelassen hätten.

(3) Die Dienstzeitvoraussetzungen nach Artikel VI § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes entfallen, wenn die Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne des § 228 des Landesbeamtengesetzes zustehen.

(4) Artikel VI § 1 Abs. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes ist nicht mehr anzuwenden.

§ 4 a

In Artikel VI § 1 Abs. 1 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes tritt für Versorgungsempfänger der Gemeinden und der Gemeindeverbände an die Stelle des Stichtages vom 1. Januar 1963 der Stichtag 1. Juli 1965.

§ 5

Artikel III a Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) in der Fassung des Artikels VII § 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für die Festsetzung der Versorgungsbezüge für Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1971 eingetreten ist.

§ 6

Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) nach diesem Artikel erhöht. Das gilt nicht für die in Artikel I § 2 Abs. 6 Satz 2 genannten Ausgleichszulagen.

Artikel VI

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1

Artikel IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes, geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt an

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen sind auf Richter entsprechend anzuwenden.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte „bei Landesbeamten“ durch die Worte „bei Beamten und Richtern des Landes“ ersetzt.

§ 2

Mitteilungen nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen,

in dem die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach diesem Gesetz erstmals vorgelegen haben.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Vorschriften des Artikels IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes in der geänderten Fassung unter der Bezeichnung „Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter“ bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Das Landesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
2. Hinter § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von längstens vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten. Für die Gewährung der Entschädigung gilt § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Inkrafttreten des Artikels III werden in § 126 Abs. 1 Satz 2, § 149 Abs. 1 Satz 2 und in § 168 Abs. 4 Satz 1 jeweils die Worte „Besoldungsgruppe A 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 3“ ersetzt.
4. In § 166 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
5. In § 168 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.
6. § 173 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:
„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
 - b) in Absatz 3 wird das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.
7. In § 183 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Zahl „78,“ die Zahl „78 a,“ eingefügt.

§ 2

Artikel III a des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Volksschullektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzun-

gen des Absatzes 1 in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen beim Verbleiben in ihrem früheren Amt jeweils zugestanden hätte. Änderungen in der besoldungsmäßigen Eingruppierung des früheren Amtes sind nach Maßgabe der Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen, die auf Grund der Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes in der vor der Versetzung geltenden Fassung für die Eingruppierung des Amtes gefordert wurden.“

- b) in Absatz 3 wird der Punkt am Schluß des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und der Satzteil angefügt „Änderungen in der Eingruppierung des Volksschulhauptlehrers sind zu berücksichtigen.“

§ 3

Im Landesumzugskostengesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) wird § 1 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen.

Artikel VIII

Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Landesbesoldungsgesetz und seine Anlagen in der geänderten Fassung unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IX

Haushaltsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an die nach den Grundsatzzvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen sowie die durch dieses Gesetz entstehenden und bei Aufstellung des Haushaltsplans 1971 nicht bereits berücksichtigten Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1971 hinaus zu leisten.

(2) Die Einweisung in die auf Grund der Umwandlung erstmalig besetzbaren Planstellen kann innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom 1. Juli 1971 an erfolgen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Artikel X

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel II Nr. 1 Buchstabe b und Artikel VII § 1 Nr. 6 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. Artikel I, Artikel II Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstaben a bis i und k, Nrn. 2 bis 16 (außer Nr. 12 Buchstabe c), 19, 20 und § 2, Artikel V § 1, § 2 Nr. 2, §§ 5 und 6, Artikel VI § 1, Artikel VII § 1 Nrn. 3, 6 Buchstabe b und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
3. Artikel III und Artikel VII § 3 mit Wirkung vom 21. März 1971,
4. Artikel IV § 1 Nr. 21 mit Wirkung vom 25. Juni 1971,
5. Artikel IV § 1 Nr. 12 Buchstabe c, Artikel V § 2 Nr. 1, §§ 3 bis 4 a, Artikel VII § 1 Nrn. 1, 2 und 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1971,

6. Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstabe j am 1. Januar 1972,
7. Artikel VII § 1 Nrn. 4 und 5 am 1. Januar 1973,
die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung
dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

zugleich für
den Innenminister

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Anlage 1
(zu Art. I § 1 Abs. 1)

Grundgehälter

I. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalters- zulage
A 1	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38	—	—	—	—	—	—	20,75
A 2	497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16	—	—	—	—	—	20,75
A 3	544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94	—	—	—	—	—	21,93
A 4	571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72	—	—	—	—	—	25,35
A 5	597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50	—	—	—	—	—	28,89
A 6	642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82	—	—	—	—	29,96
A 7	707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69	—	—	29,96
A 8	748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45	—	—	36,91
A 9	859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32	—	—	38,09
A 10	959,13	1007,35	1055,57	1103,79	1152,01	1200,23	1248,45	1296,67	1344,89	1393,11	1441,33	1489,55	1537,77	—	—	48,22
A 11	1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31	—	47,48
A 12	1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06	—	57,78
A 12 a	1300,05	1359,97	1419,89	1479,81	1539,73	1599,65	1659,57	1719,49	1779,41	1839,33	1899,25	1959,17	2019,09	2079,01	—	59,92
A 13	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	—	62,38
A 13 a	1414,94	1485,34	1555,74	1626,14	1696,54	1766,94	1837,34	1907,74	1978,14	2048,54	2118,94	2189,34	2259,74	2330,14	—	70,40
A 14	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	—	80,89
A 15	1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
A 16	1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82
															3218,35	102,82
															3825,04	112,02

II. Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt	2845,13	3374,36	3530,36	3765,01	4034,23	4288,45	4535,73	4793,50	5113,53	6107,35	6667,82

III. Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalters- zulage
H 1	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	—	62,38
H 2	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	—	80,89
H 3	1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
H 4	1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82
H 5	2256,76	2368,78	2480,80	2592,82	2704,84	2816,86	2928,88	3040,90	3152,92	3264,94	3376,96	3488,98	3601,00	3713,02	3825,04	112,02

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehälter in der Besoldungsgruppe H 5 durch 4176,43 DM,

b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 964,93 DM.

Anlage 2

(zu Art. I § 1 Abs. 3)

Amtszulagen, Stellenzulagen und erhöhte Grundgehälter**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 3:	32,43 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 1:	21,14 DM
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 2:	71,69 DM
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1:	0,— DM
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1:	20,58 DM
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 2:	0,— DM
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 4:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 2:	100,— DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 5:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 9:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 7:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 8:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4:	406,82 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 9:	92,45 DM
Besoldungsgruppe A 16, Fußnote 4:	406,82 DM

2. Anhang zur Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 12 a, Fußnote 1:	0,— DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3:	0,— DM
Besoldungsgruppe A 13 a, Fußnote 1:	75,12 DM
Besoldungsgruppe A 13 a, Fußnote 2:	92,45 DM

3. Sonderüberleitung des LBesG 60 (Anlage 3 Abschnitt b)

Ursprünglicher Satz 20,— DM, nunmehr 36,06 DM.

Anlage 3
(zu Art. I § 1 Abs. 4)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					1	2	3	4			
I	A 1 bis A 8	S	243	314	357	407	457	507	557		
		A	229	293	336	386	436	486	536		
II	A 9 bis A 12 a	S	265	335	378	428	478	528	578		
		A	251	315	358	408	458	508	558		
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	306	387	430	480	530	580	630		
		A	271	342	385	435	485	535	585		
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	374	456	499	549	599	649	699		
		A	329	405	448	498	548	598	648		

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 62 DM.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

4. 11. 1961
Hans
Köln